

MAHMOO e.V.



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **MAHMOO e.V.** und hat seinen Sitz in Itzehoe.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist gemeinnützig. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und betätigt sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Völkerverständigung durch die Unterstützung der Berufsschule „Sella Vocational Centre“ in Kamakwie, Sierra Leone, durch Zuwendungen materieller und ideeller Mittel aller Art im Rahmen seiner steuerbegünstigten Zwecke. Die Unterstützungen erstrecken sich nur auf solche Aufgaben, die nicht Pflichtaufgaben des Schulträgers sind. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Sammlung von Spenden und Zuwendungen sowie durch die Einziehung von Mitgliedsbeiträgen für das „Sella Vocational Center“. Langfristiges Ziel des Vereins ist die wirtschaftliche und finanzielle Unabhängigkeit der Berufsschule „Sella Vocational Centre“. Der Verein selbst erstrebt keinen Gewinn, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke sondern fühlt sich der Allgemeinheit verpflichtet. Der Verein will anhand dieses einzelnen Hilfsprojektes auch auf die Situation aller Menschen in der sogenannten „Dritten Welt“ aufmerksam machen und konkrete Unterstützungsmöglichkeiten für die Menschen in der sogenannten „Ersten Welt“ aufweisen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen sind nach entsprechender Beschlussfassung möglich. Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme.

§ 4 Dauer der Mitgliedschaft

Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über Annahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung ohne dafür eine Begründung geben zu müssen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem von dem künftigen Mitglied gewünschten, sonst mit dem vom Vorstand festgesetzten Zeitpunkt und endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden und gilt nur als rechtzeitig, wenn er spätestens am 30. November des Jahres beim Vorstand eingegangen ist.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Entscheid des Vorstandes, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Verein und seine Zwecke erheblich schädigt, oder mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Gegen seinen Ausschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen Einspruch einlegen, über den dann die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 5 Beitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zu entrichten, den die Mitgliederversammlung jeweils festsetzt. Er ist im Voraus für ein Jahr ohne besondere Aufforderung auf das Vereinskonto zu zahlen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht nach § 26 BGB aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden sowie einem Kassenwart. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Alle Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, ebenso zwei Revisoren.

§ 7 Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Über die Sitzungen ist von einem Vorstandsmitglied Protokoll zu führen, namentlich durch Aufzeichnung der gefaßten Beschlüsse. Der Vorstand ist Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB, ihm obliegt die Geschäftsführung, die Berufung der Mitgliederversammlungen, die Feststellung der Tagesordnung und der Vereinsbeschlüsse, sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er haftet den Mitgliedern für ordnungsgemäße Geschäftsführung im Sinne des Vereinswohles.

§ 8 Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Er hat für den pünktlichen Eingang der Mitgliedsbeiträge zu sorgen und der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen mit Belegen versehenen Abrechnungsbericht vorzulegen.

Die Revisoren haben den Abrechnungsbericht zu prüfen und dann einen Revisionsbericht abzugeben.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen können ordentlich oder außerordentlich sein. Es muß mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung im Kalenderjahr stattfinden, und zwar im ersten Quartal. Ständiger Gegenstand der Versammlung ist:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
2. Rechnungsbericht des Kassenwartes, der Revisoren und Entlastung des gesamten Vorstandes.
3. Soweit erforderlich: Neu- oder Ergänzungswahl von Vorstandsmitgliedern.

Zu der ordentlichen Mitgliederversammlung muß mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn es entweder das Interesse des Vereins erfordert, oder mindestens der dritte Teil der Mitglieder dieses schriftlich und unter Darlegung der Gründe verlangt. Der entsprechende Antrag ist an den Vorstand zu richten. Die Einberufung erfolgt dann in der gleichen Weise, wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Bei Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich, sowie ausdrückliche Annahme der Wahl durch den Gewählten.
2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben oder dem Protokoll als Anlage, ebenfalls vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben, beigelegt werden.

§ 12 Satzungsänderung, Vereinsauflösung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, sowie zu einem Beschluss auf Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kirchenkreis Münsterdorf der ev.-luth. Kirche, Heinrichstraße 1, 25524 Itzehoe, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere für die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Völkerverständigung, zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung ist heute von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt umgehend in Kraft.

Itzehoe, den 05.02.2019